## 1 BvR 1473/09 vom 08.04.2010

Beigesteuert von Mittwoch, 7. April 2010

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen hierf $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r nicht vorliegen (vgl. BVerfGE 90, 22)....

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen hierfļr nicht vorliegen (vgl. BVerfGE 90, 22). GrundsĤtzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne des §Â 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG ist nicht gegeben. Die Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerļgten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte der Beschwerdefļhrerin angezeigt (§Â 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerde ohne Aussicht auf Erfolg ist.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 18:22